



# GARTENORDNUNG

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil des Unterpachtvertrages und ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich.

## § 1 - Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungs-berechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder ein Wahlkind zu erfolgen. Wenn anstelle des Unterpächters oder einer gemäß § 14 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz begünstigte Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

## § 2 - Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen.
2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.
3. Durchgehend geschlossene Hecken über 1,50 m sind nur in exponierten Lagen - z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen - als Windschutz und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien usw. versehen werden.
5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.

## § 3 - Pflanzenschutzmaßnahmen - Schädlingsbekämpfung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten. Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet.

## § 4 - Abfallverbrennung

Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten ist verboten.

## **§ 5 - Werbung**

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Aufstellung gelangen.

## **§ 6 - Wege in Kleingärten**

Die Oberfläche von Wegen und sonstigen befestigten Flächen darf nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

## **§ 7 - Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen**

1. Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein zu halten. Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist verboten.
2. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.
3. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen in Kleingärten sowie auf den Gemeinschaftsflächen (Wege und Parkplätze) sind verboten.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet.
5. Die Parkordnung in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

## **§ 8 - Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung**

1. Während der Ruhezeiten - von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr - ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmten Zeiten, die sich auch über die Mittagsruhe erstrecken kann, gestattet.
2. Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist Samstag von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten.
3. Während der bestehenden Ruhezeiten - Pkt. 8.1 - ist auch die Benützung von hand und elektrisch betriebenen Gartengeräten sowie die Müllentleerung untersagt.

## **§ 9 - Grillen im Freien**

Beim Holzkohlen-Grillen im Freien ist darauf zu achten, dass keine übermäßige Belastung der Nachbarparzellen durch Rauchentwicklung erfolgt.

## **§ 10 - Kleintiere und Bienenhaltung**

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Kleingärten sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind.

Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienen tränken zu sorgen

## **§ 11 - Zutritt zu Kleingärten**

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Nutzungsberechtigte in der Kleingartenanlage sind verpflichtet, für die Garteneingangstüre den Sperrzylinder der Vereinszentralschließanlage zu verwenden.